



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 1. Mai 2002

B+A 22/2002

Reglement über die Organisation der Feuer- wehr Stadt Luzern Teilrevision

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
19. September 2002

Übersicht

Das geltende Reglement über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern datiert von 1995 und regelt die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission, des Kommandos und des Führungsstabes. Geregelt werden auch die Befreiung vom Feuerwehrdienst oder von der Ersatzabgabe, die Organisation der Feuerwehr, der Feuerwehrdienst, die Alarmierung und die Ausbildung.

In der Praxis zeigte sich, dass mit dem geltenden Reglement den Bedürfnissen der Feuerwehr der Stadt Luzern mit ihrer gemischten Struktur aus vollamtlicher Verwaltung und Milizfeuerwehr zu wenig Rechnung getragen wird. Insbesondere ist die Aufgabenzuteilung zwischen Feuerwehrkommission, Führungsstab und Feuerwehrkommando zu wenig auf die Bedürfnisse der städtischen Feuerwehr zugeschnitten.

Die **Feuerwehrkommission** ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehr- und Löschwesen. Sie ist die Schnittstelle zwischen Feuerwehr und Stadtrat, dem sie im Rahmen ihrer Aufgaben Antrag stellt. Sie tagt in der Regel zweimal jährlich.

Für die operativen Aufgaben der Feuerwehr sind das **Feuerwehrkommando** und der **Führungsstab** zuständig.

Dem Führungsstab obliegen die Tagesgeschäfte, soweit es die Milizfeuerwehr betrifft. Mit Ausnahme des zuständigen Mitgliedes des Stadtrates sind die Feuerwehrkommission und der Führungsstab personell identisch zusammengesetzt.

Die vorliegenden Änderungen verfolgen das Ziel, die besonderen Bedürfnisse der gemischten Struktur der Feuerwehr Stadt Luzern zu berücksichtigen und die Aufgaben demjenigen Gremium zuzuweisen, das sie sinnvollerweise lösen kann.

Weitere Änderungen betreffen die Abschaffung der Stabsoffiziersstelle, das Mitspracherecht der Feuerwehrkommission bei Finanzierungsentscheiden des Stadtrates sowie eine Neuregelung der Nutzung der Hydrantenanlagen im Zusammenhang mit der Verselbstständigung der Städtischen Werke.

Das Reglement muss von der Gebäudeversicherung genehmigt werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Neuregelung der Aufgabenteilung zwischen Feuerwehrkommission und Führungsstab	5
2.1 Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission	5
2.2 Aufgaben und Kompetenzen des Führungsstabs	5
2.3 Zusammensetzung des Feuerwehrkommandos	5
2.4 Mitspracherecht der Feuerwehrkommission bei der Erhebung der Ersatzabgabe und der Beiträge Dritter	6
3 Die Reglementsänderungen im Einzelnen	6
4 Antrag	8

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Mit der Änderung des Kantonalen Feuerschutzgesetzes im Jahre 1993 erliessen die Gebäudeversicherung und das Kantonale Feuerwehrintspektorat ein Musterreglement über die Organisation der Gemeindefeuerwehren. Gestützt auf dieses Musterreglement beschloss der Grosse Stadtrat am 16. November 1995 das Reglement über die Organisation der Feuerwehr der Stadt Luzern.

In der Praxis zeigte sich, dass mit diesem Reglement den Bedürfnissen der Stadtfeuerwehr mit ihrer gemischten Struktur aus vollamtlicher Verwaltung und Milizfeuerwehr zu wenig Rechnung getragen wird. In den meisten Luzerner Gemeinden, in welchen die Feuerwehr als reine Milizorganisation funktioniert und höchstens die Kommandantin oder der Kommandant im Teilzeitpensum angestellt ist, übernimmt die Feuerwehrkommission Aufgaben, die in der Stadt Luzern durch die Feuerwehrverwaltung wahrgenommen werden. Es ist deshalb sinnvoll, gewisse Aufgaben, die bisher der Feuerwehrkommission zugeteilt waren, dem Führungsstab zu übergeben. Die Feuerwehrkommission tagt in der Regel zweimal jährlich, der Führungsstab hingegen monatlich.

Der Informationsfluss zwischen den beiden Organen ist gewährleistet durch die Teilnahme des Feuerwehrkommandanten am wöchentlichen Direktionsrapport.

In der Gesamtplanung 2000–2003 ist die Überarbeitung des Feuerwehrreglements erstmals als Vierjahresziel genannt.

2 Neuregelung der Aufgabenteilung zwischen Feuerwehrkommission und Führungsstab

2.1 Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehr- und Löschwesen. Das Kantonale Feuerschutzgesetz schreibt in § 91 jeder Gemeinde vor, eine Feuerwehrkommission einzusetzen. Die Aufgaben der Feuerwehrkommission gemäss Art. 11 des Feuerwehrreglements lassen sich in drei Kategorien zusammenfassen: Strukturelle Aufgaben wie Festlegung der Organisationsstruktur und der Beförderungsnormen, personalbezogene Aufgaben wie Wahlvorschläge für Beförderungen sowie Erlass von Disziplinar massnahmen und finanztechnische Aufgaben wie Antrag bezüglich Budget und Soldansätze. Zusätzlich legt die Feuerwehrkommission die Zusammensetzung des Führungsstabes fest. Die Anträge der Feuerwehrkommission richten sich an den Stadtrat.

Die Feuerwehrkommission setzte sich bisher zusammen aus dem zuständigen Mitglied des Stadtrates, der Feuerwehrkommandantin/dem Feuerwehrkommandanten, den Kommandantinnen/den Kommandanten der drei Kompanien und einer Vertretung aus dem Stab der Stadtpolizei, die das Löschpikett sicherstellt. Neu sollen auch die Quartiermeisterin/der Quartiermeister und die Materialoffizierin/der Materialoffizier in der Feuerwehrkommission Einsitz nehmen.

2.2 Aufgaben und Kompetenzen des Führungsstabes

Für die operativen Aufgaben der Feuerwehr sind zwei Organe verantwortlich: Das Feuerwehrkommando und der Führungsstab. Diese Zweiteilung ergibt sich aus der Aufteilung der Feuerwehr der Stadt Luzern in eine Milizorganisation und in die eigentliche Feuerwehrverwaltung als Dienstabteilung der Sicherheitsdirektion. Der Führungsstab erledigt die Tagesgeschäfte, soweit es die Milizfeuerwehr betrifft. Seine Aufgaben sind neu in Art. 13 des Feuerwehrreglements festgelegt. Der Führungsstab ist mit Ausnahme des zuständigen Mitglieds des Stadtrates personell gleich zusammengesetzt wie die Feuerwehrkommission. Er tagt aber wesentlich häufiger, zirka monatlich. Die fast identische Zusammensetzung der Feuerwehrkommission und des Führungsstabes sichert die direkte Information aller Beteiligten.

2.3 Zusammensetzung des Feuerwehrkommandos

Das Feuerwehrkommando setzt sich zusammen aus der Feuerwehrkommandantin/dem Feuerwehrkommandanten, der Quartiermeisterin/dem Quartiermeister, der Materialoffizierin/dem Materialoffizier und der oder dem Verantwortlichen für die Feuerpolizei.

2.4 Mitspracherecht der Feuerwehrkommission bei der Erhebung der Ersatzabgabe und der Beiträge Dritter

Die Feuerwehrrechnung wird aus der Feuerwehersatzabgabe gespeist. Es handelt sich somit um eine Spezialfinanzierung, mit gesonderter Rechnung. Die Feuerwehrkommission beantragt dem Stadtrat das jährliche Budget und Anschaffungen. Da sie aber auch für die Befreiung von der Ersatzpflicht und die Organisation der Feuerwehr zuständig ist, wird sie angehört, bevor der Stadtrat Finanzierungsentscheide trifft, welche die Feuerwehrrechnung betreffen. Das Anhörungsrecht sollte auch bei Änderungen der Beiträge an das Polizeilöschpikett gelten.

3 Die Reglementsänderungen im Einzelnen

Art. 4 Betriebsfeuerwehren

Die Kompetenzzuteilung für die Zusammenarbeit mit den Betriebsfeuerwehren fehlt im geltenden Reglement. Neu wird das Feuerwehrkommando für diese Aufgabe zuständig erklärt.

Art. 9 Ausbildung

Neu ist nicht die Feuerwehrkommission, sondern der Führungsstab für die Festsetzung der Übungen und Rapporte verantwortlich, handelt es sich doch um eine operative Aufgabe.

Art. 10 Alarmierung

Die Reglementsänderung zieht die Anpassung der Artikelnummer des Querverweises (neu Art. 18 statt 17) nach sich; gleichzeitig wird geschlechtsneutral formuliert.

Art. 11 Feuerwehrkommission

Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden neu abschliessend im Reglement aufgezählt. Neu haben auch die Quartiermeisterin bzw. der Quartiermeister und die Materialoffizierin bzw. der Materialoffizier Einsitz in der Feuerwehrkommission.

Die Funktion des Stabsoffiziers wird aufgehoben. Diese Stelle war sinnvoll, als noch mehrere Fachdienstoffiziere ohne weitere Chargen im Amt waren und vom Stabsoffizier geführt wurden. Heute sind sie als Zugführerin/Zugführer oder Kompaniekommandantin bzw. -kommandant in die Strukturen ihrer Kompanie eingebunden.

Art. 12 Aufgaben der Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission ist zuständig für strategische, personalpolitische und finanzrelevante Aufgaben. Als beratendes Organ des Stadtrates stellt sie Antrag an den Stadtrat. Die übrigen Aufgabenbereiche werden dem Führungsstab übertragen.

Art. 13 (neu) Aufgaben des Führungsstabes

Bisher waren die Aufgaben des Führungsstabes in der Vollzugsverordnung allgemein geregelt. Der Zuständigkeitsbereich wird nun im Reglement umfassend dargestellt.

Art. 14 und 15

Hier erfolgt lediglich eine Änderung der Artikelnummer.

Art. 16 Beitragsleistung für Polizeilöschpikett

Im Alarmfall erfolgt der Ersteinsatz durch das Löschpikett der Stadtpolizei. Die Kosten für diese Einsätze und für den Bereitschaftsdienst gehen zu Lasten der Feuerwehrrechnung. Da die Feuerwehrkommission zuständig für die finanzrelevanten Aufgaben ist, soll sie vor Änderung der Beitragsleistung der Feuerwehr an die Kosten des Polizeilöschpiketts angehört werden.

Art. 17 Hydrantenanlagen

Seit der Verselbstständigung der Städtischen Werke ist die ewl AG verantwortlich für die Wasserlieferung innerhalb der Stadt Luzern. Auch das Eigentum der Hydrantenanlagen ging von der Stadt an die ewl AG über. Die Wasserbezüge der Feuerwehr ab Hydranten sind neu im Vertrag über die Lieferung von Wasser zwischen der Stadt und der ewl Verkauf AG geregelt. Deshalb kann der bisherige Artikel 16 des Feuerwehrreglements über die Hydrantenanlagen gekürzt werden.

Artikel 18 und 19:

Hier erfolgt lediglich eine Änderung der Artikelnummer.

Art. 20 Feuerwehrpflicht

Gemäss dem geänderten Artikel 13 ist neu der Führungsstab zuständig für die Entlassung aus der Feuerwehr.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienstabteilung Feuerwehr müssen künftig nicht zwingend aktive Feuerwehrleute sein. Aus der Muss-Formulierung wird eine Kann-Formulierung.

Art. 22 Befreiung vom Feuerwehrdienst

Die Befreiung vom Feuerwehrdienst ist eine Aufgabe des Führungsstabes.

Art. 23 Ersatzabgabe

Redaktionelle Änderung: Feuerwehersatzabgabe statt Feuerwehrabgabe.

Art. 30 Recht auf persönliche Aussprache

Geschlechtsneutrale Formulierung des Feuerwehrkommandos.

Ab Artikel 31

Änderung der Artikelnummern.

4 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, der erwähnten Änderung des Feuerwehrreglements vom 16. November 1995 zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 1. Mai 2002

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 22/2002 vom 1. Mai 2002 betreffend

Reglement über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern, Teilrevision,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I.

1.

Das Reglement über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern vom 16. November 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 4 *Betriebsfeuerwehren*

¹ Die Feuerwehr der Stadt Luzern arbeitet mit den Betriebsfeuerwehren in der Stadt Luzern zusammen.

² Das Feuerwehrkommando regelt das Nähere.

Art. 9 *Ausbildung*

(Abs. 1–2 bleiben unverändert)

³ Der Führungsstab setzt Zeitpunkt, Dauer und Anzahl der Übungen und Rapporte gemäss den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektorats im Arbeitsprogramm fest.

Art. 10 *Alarmierung*

¹ (bleibt unverändert)

² Die Alarmstelle wird durch die Stadtpolizei Luzern nach dem Konzept der Gebäudeversicherung betrieben. Sie hat jede Schadenmeldung im Sinne von Art. 18 Abs. 1 unverzüglich an die Pikettoffizierin oder den Pikettoffizier der Feuerwehr weiterzuleiten und bietet gemäss Alarmorganisation der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten die verlangten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.

III. Feuerwehrkommission und Führungsstab

Art. 11 *Feuerwehrkommission*

¹Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- zuständiges Mitglied des Stadtrates;
- Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandant (Vorsitz);
- Stellvertreterin oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten;
- Kompaniekommandantinnen/Kompaniekommandanten;
- Quartiermeisterin/Quartiermeister;
- Materialoffizierin/Materialoffizier;
- Vertretung der Stadtpolizei (Polizeioffizierin oder -offizier);
- Sekretärin/Sekretär.

²(bleibt unverändert)

Art. 12 *Aufgaben der Feuerwehrkommission*

Die Feuerwehrkommission

- a. legt die Organisationsstruktur der Feuerwehr Stadt Luzern fest,
- b. legt Beförderungsnormen fest,
- c. schlägt dem Stadtrat alle Offizierinnen/Offiziere und die höheren Unteroffizierinnen/Unteroffiziere mit ihren Chargen zur Wahl vor,
- d. beantragt dem Stadtrat die Ansätze für Sold und Entschädigungen für alle Hilfs- und Dienstleistungen, für die Entschädigung für requirierte private Fahrzeuge sowie die Höhe der Gebühren für verrechenbare Dienstleistungen gemäss § 100 Abs. 2 und 3 FSG, Gesetz über den Feuerschutz vom 5.11.1957 (SRL Nr. 740),
- e. beantragt das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubauten von Gerätelokalen,
- f. (neu) beantragt Änderungen des Reglements über den Feuerwehrfonds der Stadt Luzern,
- g. ist zuständig für Disziplarmassnahmen gegen Feuerwehrleute nach Art. 32 lit. b. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Feuerwehr- oder Kompaniekommandantin bzw. -kommandant gemäss Art. 33 lit. a,
- h. (neu) delegiert weitere Aufgaben in eigenem Ermessen an den Führungsstab,
- i. (neu) legt die Zusammensetzung des Führungsstabes fest.

Art. 13 (neu) *Aufgaben des Führungsstabes*

¹Der Führungsstab

- a. bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute,
- b. rekrutiert, teilt ein und weist die Feuerwehrleute den Abteilungen und Zügen zu,
- c. erteilt befristete Dispense,
- d. führt die Entlassung aus dem Feuerwehrdienst durch,
- e. kann Personen aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse vom aktiven Dienst befreien,

- f. ernennt nach erfolgreichem Abschluss vorgeschriebener Instruktions- und Ausbildungskurse und auf Vorschlag der Kompaniekommandantin/des Kompaniekommandanten die Unteroffizierinnen und Unteroffiziere sowie die Gefreiten,
 - g. weist besondere Chargen zu,
 - h. beaufsichtigt den Unterhalt der Feuerwehrlokale, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung,
 - i. beantragt eine zweckmässige Ausrüstung,
 - k. genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Übungsprogramms,
 - l. verabschiedet den alljährlichen Tätigkeitsbericht der Kommandantin oder des Kommandanten zuhanden des Stadtrates,
 - m. regelt die Dienstalters-Auszeichnungen,
 - n. nimmt weitere ihm von der Feuerwehrkommission übertragene Aufgaben wahr.
- ² Das Weitere regelt der Stadtrat in einer Verordnung.

Art. 16 *Beitragsleistung für Polizeilöschpikett*

(bisher Art. 15)

Die Beitragsleistung der Feuerwehr an die Kosten des Polizeilöschpiketts wird jeweils im Voranschlag festgelegt. Die Feuerwehrkommission wird vorher angehört.

Art. 17 *Hydrantenanlagen*

(bisher Art. 16)

Erstellung und Unterhalt von Hydranten sowie die Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden zwischen der ewl Verkauf AG und der Stadt Luzern vertraglich geregelt.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Art. 20 *Feuerwehrpflicht*

(bisher Art. 19)

¹ (bleibt unverändert)

² Über die Entlassung aus der Feuerwehr infolge Veränderungen der persönlichen Verhältnisse oder vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet der Führungsstab.

³ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienstabteilung Feuerwehr kann die Einteilung bis zur Pensionierung bestehen bleiben.

Art. 22 *Befreiung vom Feuerwehrdienst*

(bisher Art. 21)

Von der aktiven Dienstleistung in der Feuerwehr Stadt Luzern befreit sind:

- a. die vom Führungsstab bezeichneten Personengruppen;
- b. (bleibt unverändert)

Art. 23 *Ersatzabgabe*

(bisher Art. 22)

¹ (bleibt unverändert)

² Der Stadtrat beantragt zusammen mit dem Budget nach Anhören der Feuerwehrkommission den Ansatz für die Feuerwehersatzabgabe.

Art. 30 *Recht auf persönliche Aussprache*

(bisher Art. 29)

¹ Feuerwehrleute, die überzeugt sind, von Vorgesetzten nicht richtig behandelt worden zu sein, haben das Recht, die Angelegenheit in einer persönlichen Aussprache ihrer direkten Kommandantin/ihrem direkten Kommandanten vorzutragen.

² (bleibt unverändert)

2.

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern in Kraft.

II.

Der Beschluss gemäss Ziffer I. unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 19. September 2002

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Ruedi Schmidig
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

